

Webinar



Die neue Gebührenordnung für freiberufliche Hebammen

Webinar #3

Dr. Florian Muhß, Julia Höger, Paula Ott | 24. September 2025

Vorstellung Referent:innen



Dr. Florian Muhß

hebrech
Geschäftsführer



Julia Höger

hebrech
Support & Produktmanagement



Paula Ott

opta data
Vertrieb Geschäftsbereich Hebammen

Was ist die opta data Gruppe?

30 %

aller Gesundheitsfachberufe
arbeiten mit unseren Dienstleistungen

rund
3.000 | Kolleg:innen

über
100.000 | Software-
Anwender:innen

über
60.000 | Kund:innen aus
Gesundheitsfachberufen

über
10 Mrd. € | Abrechnungs-
volumen

knapp
260 Mio. € | Jahresumsatz
(unkonsolidiert)

Agenda

1. Kurzer Rückblick auf die Webinare #1 und #2
2. Wichtige Neuerungen bei Vertragsverstößen
3. Beispielrechnung für die Abrechnung von Kursen
4. Fragen und Antworten
5. Ausblick und nächste Schritte

Was wir uns angeschaut haben

- **Entstehung des aktuellen** „Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“ (= **Hebammenhilfevertrag**) im Jahr 2007 und **aktueller Status des neuen Vertrags** nach Verabschiedung durch die Schiedsstelle im April 2025 (**Übergangsregelung ab Mai 2025** und Inkrafttreten **neuer Regelungen ab November 2025**)
- Wichtigste **Neuerungen im Vertrag** und in der **Vergütungsvereinbarung**
- Aufbau der neuen Gebührenpositionen (GPOS) und Erläuterung anhand **einzelner Leistungen in der Schwangerschaft** und im **Wochenbett**
- **Gegenüberstellung der Vergütung** nach alter und neuer Vergütungsordnung anhand konkreter Beispiele
- Auswirkungen auf die **Abrechnung rund um den Stichtag 01.11.**
- **Beantwortung von ca. 1.000 Anfragen** insbesondere über bereitgestellte **FAQ-Dokumente**

Wichtige Neuerungen

Wichtige Neuerungen



... ab dem 01.11.2025

NEU: Der Umgang mit Verstößen gegen Regelungen des (neuen) Hebammenhilfevertrags ist deutlicher erklärt als in der Vergangenheit (im §13 „Vertragsverstöße“)

- Erhält die Krankenkasse Kenntnis von einem (mutmaßlichen) Verstoß, **kann sie den GKV-Spitzenverband informieren** (Absatz 1)
- Erhält dieser Kenntnis, **kann er den Berufsverband informieren**, über den die Hebamme dem Vertrag beigetreten ist – dieser fordert die Hebamme innerhalb von 2 Wochen zu einer Stellungnahme auf (Absatz 2)
- Ein **Vertragsausschluss von mindestens einem Jahr** kann erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß vorliegt, keine Stellungnahme stattfindet oder der Verstoß nicht fristgerecht abgestellt wird (s. nächste Seite)
- Entstandener Schaden ist zu ersetzen, die **Verbände sollen sich gegenseitig** über Vertragsstrafen und -ausschlüsse **informieren**



Was sind „schwerwiegende Verstöße“ ?

1/2

- Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Leistungserbringung, z. B. keine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3
- Nichterfüllung der wesentlichen Qualitätsanforderungen und Nichterbringung der zugehörigen Nachweise
- Abrechnung nicht erbrachter Leistungen
- Abrechnung von Leistungen, die in der Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers liegen
- Abrechnungsmanipulation jeder Art
- nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen nach Abs. 2



Was sind „schwerwiegende Verstöße“ ?

2/2

- Forderungen von Abrechnung entgegen dem Sachleistungsprinzip, z. B. durch Privatrechnungen an die Versicherten, die bei der Krankenkasse zur Erstattung eingereicht werden sollen
- Verstöße gegen die Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 4 (Änderungen mit Auswirkungen auf Berufshaftlichversicherung) oder wiederholte Nichteinreichung von vertraglich geforderten Nachweisen
- Verletzung von Datenschutzbestimmungen
- Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Nutzungsgebühren, einer Vorkasse oder einer Kautions für Leistungen, die vertraglich nach Anlage 1.1 (Vergütungsvereinbarung) und 1.2 (Vergütungsverzeichnis) vereinbart sind!



Beispiel- rechnung

Bereich Kurse

- Geburtsvorbereitung in der Gruppe (4010X)
- Geburtsvorbereitung in Einzelunterweisung (4020X)
- Rückbildung in der Gruppe (4030X)
- Rückbildung in Einzelunterweisung (4040X)



Detailliertes Beispiel

Geburtsvorbereitung in der Gruppe

4010X	Geburtsvorbereitung in der Gruppe		
Vergütung	pro Live-Einheit: 0,95 €		pro Selbstlerneinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40102)	als digitale Live-Kurseinheit (40103)	als Selbstlerneinheit (40106)
maximale Einheiten je Kursformat	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 84 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden		
<p>Geburtsvorbereitung in der Gruppe findet mit bis zu 10 Teilnehmerinnen in modularen Einheiten, die aufeinander aufbauen, statt. Die Gebührenpositionen 4010X sind je Versicherter insgesamt bis zu 168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden abrechenbar. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig.</p> <p>Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 168 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend.</p>			

Was sagt uns das?

- Kurse können als **Live-Einheit analog** (40102) oder **digital** (40103) für **maximal 10 Teilnehmerinnen** abgerechnet werden
- Die **Vergütung** beträgt **95 ct pro Versicherter pro 5 Minuten**, also pro Stunde bei 10 Schwangeren 114 Euro, bei 5 Schwangeren 57 Euro
- **Selbstlerneinheiten** (Video-Tutorials) werden mit 20ct pro 5 Minuten abgerechnet (40106)
- **Je Versicherter sind maximal 168 Einheiten á 5 Minuten (= 840min bzw. 14 Stunden) abrechenbar** (keine Pausenzeiten!)
- **Maximal 50 %** der erbrachten Einheiten dürfen **als Selbstlerneinheit** abgerechnet werden (also maximal 84 Einheiten, abgerechnet zu 20 ct pro Einheit)

Detailliertes Beispiel

Rückbildung in Einzelunterweisung

4040X	Rückbildung in Einzelunterweisung		
Vergütung	pro Live-Einheit: 6,19 €		pro Selbstlerneinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40402)	als digitale Live-Kurseinheit (40403)	als Selbstlerneinheit (40406)
maximale Einheiten je Kursformat	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 30 Einheiten)
maximale Einheiten insgesamt	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		
<p>Die Gebührenposition 4040X ist insgesamt bis zu 60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden abrechnungsfähig. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig.</p> <p>Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 60 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend.</p> <p>Die Gebührenposition 4040X ist nur abrechenbar, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind wurde in Pflegschaft oder Adoptionspflegschaft gegeben, 2. schwere Behinderung der Frau (mind. 50 GdB - Grad der Behinderung von mindestens 50), 3. Totgeburt oder totes Kind, SIDS, 4. schwer krankes/ behindertes Kind oder 5. die Schwangerschaft geht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück. <p>Der Grund ist in der Abrechnung mit anzugeben.</p> <p>Die Gebührenposition 4040X ist nur abrechnungsfähig, wenn die jeweilige Einheit bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt erbracht wird.</p>			

Was sagt uns das?

- Kurse in Einzelunterweisung werden im **5-Minuten-Takt** abgerechnet – als (analoge oder digitale) Live-Einheit mit 6,19 € pro 5 Minuten, als Selbstlerneinheit mit 20 ct pro 5 Minuten
- **Je Versicherter sind maximal 60 Einheiten á 5 Minuten (= 300 min bzw. 5 Stunden) abrechenbar (keine Pausenzeiten!)**
- **Maximal 50 %** der erbrachten Einheiten dürfen **als Selbstlerneinheit** abgerechnet werden (also maximal 30 Einheiten, abgerechnet zu 20 ct pro Einheit)
- **Einzelunterweisungen sind nur unter bestimmten Bedingungen abrechenbar**, z. B. Pflegschaft, schwere Behinderung der Frau, Totgeburt, behindertes Kind)
- Die Leistungen müssen **bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt** erbracht werden

Ein Beispiel aus der Praxis

Kurse zu Geburtsvorbereitung und für Rückbildung

144 Zeiteinheiten x 9 Teilnehmerinnen

Position	Leistung (neu)	Teilnehmerinnen	Dauer in Stunden	Einheiten	Tarif (neu)	Tarif (alt)
4010X	Geburtsvorbereitung in der Gruppe	9	12		1.296 x 0,95ct	108h x 8,36€
					60 x 6,19 €	

*40403+ 40406 dürfen insgesamt max 5 Stunden sein, wobei 40406 maximal 50% der abrechnungsfähigen Zeiteinheiten sein dürfen

+53% vs. altem Vertrag

Ein Beispiel aus der Praxis

Kurse zu Geburtsvorbereitung und für Rückbildung

144 Zeiteinheiten x 9 Teilnehmerinnen

Position	Leistung (neu)	Teilnehmerinnen	Dauer in Stunden	Einheiten	Tarif (neu)	Tarif (alt)
4010X	Geburtsvorbereitung in der Gruppe	9	12	1.296 Einheiten	€ 1.231,20	€ 902,66
40202	Geburtsvorbereitungskurs in Einzelunterweisung als analoge Live Einheit	1	5	60 Einheiten	€ 371,40	€ 216,93
40302	Rückbildung in der Gruppe als analoge Live Einheit	8	10	960 Einheiten	€ 912,00	€ 668,74
					€ 2.514,60*	€ 1.788,23

+41% vs. altem Vertrag

*Vergleich der Leistungen ohne die Einzelunterweisung bei der Rückbildung

Fragen und Antworten

Viele Fragen haben uns schon erreicht...

1/3

Was ist eine Selbstlerneinheit?

Selbstlerneinheiten sind Videos, die Inhalte eines Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurses anschaulich erklären und der Versicherten zum selbstständigen Lernen zur Verfügung gestellt werden.

Die Videos können von der Hebamme selbst erstellt oder erworben werden. Zu beachten ist, dass die Qualität der Videos und deren fachliche Inhalte von der Hebamme sicherzustellen sind.

Die Kursteilnehmerinnen müssen hierbei die Möglichkeit haben, innerhalb der Präsenzkurse Fragen zum Inhalt der Selbstlerneinheiten stellen zu können.

Die im Internet kostenfrei zugänglichen Videos sind nicht abrechnungsfähig.

Was ist die abrechenbare Einheit für Kurse?

Kurse werden immer in 5-Minuten-Takten abgerechnet.



Viele Fragen haben uns schon erreicht...

2/3

Müssen die Kurse immer in Präsenz stattfinden oder können die Frauen auch einen Online-Kurs buchen oder einzelne Stunden online wahrnehmen?

Mindestens 50 % eines Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurses muss live in Präsenz oder digital laufen, der Rest kann aus Selbstlerneinheiten bestehen.

Können versäumte Kursstunden nach dem neuen Vertrag den Kundinnen nicht mehr in Rechnung gestellt werden?

Hierzu gibt es derzeit noch Diskussionen zwischen den Vertragspartnern.

Nach unserem Verständnis können versäumte Kursstunden künftig nicht mehr privat in Rechnung gestellt werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn die Versicherte verschuldet dem Kurs fernbleibt. Diesen Anspruch auf Schadenersatz sollte die Hebamme der Versicherten im Vorfeld durch ihren Infozettel zum Kurs oder mit ihren AGBs mitteilen.



Viele Fragen haben uns schon erreicht...

3/3

Für die angebotenen Kurse erhebe ich eine Kaution vorab und ziehe am Kursende für Fehlstunden eine Gebühr ab (höher als der Kassensatz). Ist das künftig ein Vertragsbruch oder verstehe ich das falsch?

Nach unserem Kenntnisstand ist das künftig ein Vertragsverstoß. Ob daraus unmittelbar ein Ausschluss aus der Vertragspartnerliste erfolgt, ist uns derzeit nicht bekannt.

Ich beginne im Oktober einen Rückbildungskurs, der bis November geht. Brauche ich dann auch 2 verschiedene Versichertenbestätigungen dafür?

Das ist korrekt. Ab dem 01.11.25 sind die neuen Versichertenbestätigungen zu verwenden. Zudem müssen alle bis zum 31.10.25 erbrachten Leistungen getrennt von allen Leistungen abgerechnet werden, die ab dem 01.11.25 erbracht werden.



Was ist ab dem 01.11. zu beachten, wenn der Quittierungsbogen fehlerhaft ist?

Eine Korrektur einzelner Zeilen in der Versichertenbestätigung ist nicht mehr möglich – falsche Einträge müssen durchgestrichen, neu erfasst und (in einer neuen Zeile) neu unterschrieben werden.

In welchem Zeitraum kann ich künftig den Zuschlag abrechnen?

Ein Zuschlag kann von Montag bis Freitag von 21:00 bis 6:00 Uhr, Samstag ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig abgerechnet werden.

Der 24.12. und der 31.12. bleiben zuschlagsfrei. Maßgeblich für die Berücksichtigung der Gebührenpositionen nach Abs. 1 ist bei Leistungen, die in Einheiten von jeweils fünf Minuten abgerechnet werden, der Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Fünf-Minuten-Einheit **begonnen** wurde. Bei geburtshilflichen Leistungen, die pauschal vergütet werden, ist der Zeitpunkt der Geburt maßgeblich (§ 3 der Leistungsvergütung).



Fragen zur Notwendigkeit eines zweiten IK

Wann sind unterschiedliche IK notwendig, wenn Leistungen an mehreren Standorten oder in verschiedenen Regionen erbracht werden?

Grundsätzlich ändert sich an der Verwendung des bestehenden IK nichts. Eine neue Regelung stellt nur klar, dass zwei getrennte IK notwendig sind, wenn Leistungen an (weit voneinander entfernten) Standorten – also z. B. in unterschiedlichen Bundesländern – erbracht werden. Dies hilft beispielsweise, Unstimmigkeiten bei Wegegeldabrechnungen zu vermeiden. Keine getrennten IK sind – wie bisher – notwendig, wenn eine Hebamme in derselben Region zum Beispiel sowohl im Krankenhaus als Beleghebamme als auch in einem Geburtshaus tätig ist. (Auszug aus FAQ des GKV-SV)

Wie bekomme ich ein zweites IK?

Wie bisher wird ein neues IK bei der ARGE IK beantragt.



Was ist zu beachten, wenn ich eine angestellte Hebamme beschäftige?

Auszug aus dem Vertrag:

„Hat eine bei einer freiberuflich tätigen Hebamme angestellte Hebamme die Leistung an einer Versicherten erbracht, ist auf der jeweiligen Versichertenbestätigung in das Feld „Name der Hebamme“ der Vor- und Nachname der freiberuflich tätigen Hebamme, in das Feld „Heb-Nr.“ die Ziffer „1“ und in das Feld „IK“ das persönliche Institutionskennzeichen der freiberuflich tätigen Hebamme einzutragen.“

Ein neues IK ist also nur zu beantragen, wenn die angestellte Hebamme noch kein IK hat.



Ausblick

Was passiert als nächstes

Veröffentlichung der **FAQ-Liste**
zum heutigen Webinar unter
<https://www.optadata.de/webinare>

Bereitstellung der neuen Abrechnungs-
regeln mit einer **aktuellen Version von**
hebrech im Oktober

Bereitstellung **weiterer Informationen**
und Beispielrechnungen sowie **weitere Webinare**
im Oktober und November

Wir stehen jederzeit und gerne als
vertrauensvolle Anlaufstelle für Sie bereit,
sammeln Feedback (gern auch an
info@hebrech.de) und **unterstützen überall**
dort, wo wir es können.

Nächste Termine:

08. Oktober 2025 um 10 Uhr

4 Geburt / Beleghebammen

28. Oktober 2025 um 10 Uhr

5 Neue Versichertenbestätigung

20. November 2025 um 18 Uhr

6 Erste Erfahrungen mit dem neuen Vertrag

Link zum neuen Vertrag beim GKV-SV

